

# STATUTEN DER SACAM

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Rechtsform**

Die Schweizerische Ärztesgesellschaft für Chinesische Medizin, Akupunktur und Aurikulomedizin (SACAM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Die SACAM hat ihren Sitz am Ort des Sekretariates.

### **Art. 3 Zweck**

Die SACAM bezweckt, traditionelle chinesische Medizin, Akupunktur, Aurikulomedizin, sowie verwandte Verfahren in Praxis, Lehre und Forschung zu fördern. Sie fördert eine qualitativ hochstehende Aus-, Weiter- und Fortbildung. Sie hat die dauerhafte Implementierung dieser Methoden in das schweizerische Gesundheitswesen zum Ziel.

### **Art. 4 Mitglieder**

Die SACAM kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

### **Art. 5 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker mit einem staatlichen, in der Schweiz anerkannten Diplom, welche Akupunktur-traditionelle chinesische Medizin, Aurikulomedizin und verwandte Verfahren anwenden.

### **Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliche Mitglieder sind:

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker ohne ein in der Schweiz anerkanntes Diplom, Studierende der medizinischen, zahnärztlichen, veterinärmedizinischen und pharmazeutischen Fachbereiche.

Der Vorstand kann Personen mit herausragenden Kenntnissen in den Fachgebieten als ausserordentliche Mitglieder berufen.

### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die SACAM besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch nicht beitragspflichtig. Auf Antrag des Vorstandes können Persönlichkeiten von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 8 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse der SACAM liegt und die den Verein finanziell, ideell oder praktisch unterstützen. Sie haben an der Vereinsversammlung beratende Stimmen. Natürliche Personen bezahlen mindestens den einfachen, juristische Personen mindestens den doppelten Jahresbeitrag.

### **Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliches Gesuch hin durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Die Ernennung als Ehrenmitglied richtet sich nach Art.7. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann mit Schreiben an den Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief ist ein Grund zum Ausschluss aus der Gesellschaft. Ein Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

### **Art. 11 Rekursmöglichkeit**

Gegen die Nichtaufnahme eines ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedes kann innert 30 Tagen ein Rekurs erhoben werden. Dasselbe gilt für den Ausschluss gemäss Art. 10. Der Vorstand bereitet den Beschluss über den Rekurs vor und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.

## **2 Organisation**

### **Art. 12 Organe der SACAM sind:**

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand mit dem Präsidenten,
- die Kontrollstelle mit Revisoren

### **Art. 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.  
Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

### **Art. 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.
- Beschlüsse über Jahresbudgets, Jahresabrechnungen und Jahresberichte.
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- Beschlüsse über Rekurse gegen die Nichtaufnahme von Bewerbern um die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten.

Sie findet einmal jährlich statt.

### **Art. 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

1. fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmenden Mitglieder.
2. Wahlen erfordern das relative Mehr der anwesenden stimmenden Mitglieder.
3. Rekurrierende Mitglieder können nur mit einem 2/3 Mehr der anwesenden stimmenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Für eine Statutenänderung ist ein 2/3 Mehr der anwesenden stimmenden Mitglieder notwendig.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn über das Geschäft ein Monat im Voraus vom Vorstand orientiert wird. Das Geschäft gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Es gelten die oben definierten Mehrheiten.

### **Art. 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Ort, Zeitpunkt und Traktanden sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ebenfalls ein, wenn 1/5 der Stimm- und Wahlberechtigten dies verlangt und sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf können die Mitglieder des Vorstandes sich wieder zur Wahl stellen. Ersatzwahlen innerhalb der Amtsperiode gelten bis zu deren Ende. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

### **Art. 18 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der SACAM und vertritt diese gegen Aussen. Er bereitet insbesondere die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Art. 19 Zeichnungsbefugnis**

Die Zeichnungsberechtigung steht dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu. Ist der Vorsitzende verhindert, sind zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen zeichnungsberechtigt. Der Kassier ist in finanziellen Belangen im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Kompetenz einzeln zeichnungsberechtigt.

### **Art. 20 Revisoren**

Die Revisoren werden jeweils an der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

### **Art. 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **3 Finanzierung und Haftung**

#### ***Art. 22 Finanzierung***

Die SACAM finanziert sich durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie sonstige Zuwendungen und Erträge.

#### ***Art. 23 Haftung***

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **4 Schlussbestimmungen**

#### ***Art. 24 Auflösung***

Die Auflösung der SACAM ist nur durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung und mit einem 3/4 Mehr der stimmenden Mitglieder möglich. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Institution im Sinne von Art. 3 zu überlassen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. November 2007 von der Gründungsversammlung in Münchenstein angenommen.

Münchenstein, den 30. November 2007

Das Co-Präsidium

Dr. med. Christoph Scholtes

Dr. med. Carola Rossi